

# STADT TRENDELBURG

- Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde -



Stadt Trendelburg • Marktplatz 1 • 34388 Trendelburg

Stadt Trendelburg  
Steffen Wenzel  
Marktplatz 1  
34388 Trendelburg

## Stadt Trendelburg

Marktplatz 1  
34388 Trendelburg  
Tel.: 05675/7499-0  
Fax: 05675/7499-30  
eMail: [stadt@trendelburg.de](mailto:stadt@trendelburg.de)  
Internet: <http://www.trendelburg.de>

<u>Abteilung</u>	: <b>FB IV - Bürgerdienste</b>
<u>Sachbearbeiter</u>	: <b>Herr Andreß</b>
<u>Durchwahl</u>	: <b>7499 - 14</b>
<u>eMail</u>	: <b><a href="mailto:joerg.andress@trendelburg.de">joerg.andress@trendelburg.de</a></b>

Trendelburg, 07.11.2024

## Anordnung einer Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gemäß § 45 Abs. 1 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 45 Abs. 6 StVO wird hiermit die vorübergehende Verkehrsbeschränkung angeordnet.

<b>Art der Sperrung:</b>	Vollsperrung
<b>aufzustellende Beschilderung:</b>	B I / 17
<b>Ort:</b>	Trendelburg
<b>Straßenbezeichnung:</b>	siehe Anlagen
<b>Zeit:</b>	30.11.2024 von 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr
<b>Grund der Sperrung:</b>	Trendelburger Lichterzauber
<b>Verantwortlicher:</b>	Herr Steffen Wenzel / Herr Knut Krieger

### Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse (520 503 53) Kto. 104000139 · DE27 5205 0353 0104 0001 39 HELADEF1KAS  
Raiffeisenbank HessenNord eG (520 635 50) 664138 · DE22 5206 3550 0000 6641 38 GENODEF1WOH

### Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung



STADT TREND E L B U R G

**Auflagen:**

1. Eine ordnungsgemäße Beschilderung nach dem aktuellen Stand der Technik muss gewährleistet sein.
2. Die verantwortliche Person muss eine Schulung gem. RSA (MVAS99) nachweisen können.
3. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen umgehend abzuräumen, damit der alte Straßenzustand, der vor der Sperrung herrschte, wiederhergestellt ist.
4. Es muss gewährleistet sein, dass Rettungsfahrzeuge jederzeit in den Straßen ihren Einsatzort erreichen können.
5. Es besteht die Verpflichtung der Überwachung des einwandfreien Zustandes der Beschilderung und des Absicherungsmaterials. Es muss werktags zu Arbeitsbeginn und bei Arbeitsende, sowie an den übrigen Tagen einmal täglich, der Zustand der Beschilderung und des Absicherungsmaterials kontrolliert und dokumentiert werden.
6. Beeinträchtigte Anlieger sind seitens des Antragstellers über die Maßnahme und damit verbundene Einschränkungen zu informieren.

**Verwaltungsgebühren:**

Position	Bezeichnung	Betrag
1.	Gebühr für verkehrsrechtliche Anordnung	0,00 €

**Gesamtsumme: 0,00 €**

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Andreß

